

BGer 1C_109/2023 vom 16. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_109_2023

FR: TF 1C_109/2023 du 16 janvier 2024

IT: TF 1C_109/2023 del 16 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Endentscheide des Bundesverwaltungsgerichts über die erleichterte Einbürgerung steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG). Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit dazu erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. c). Der Beschwerdeführer nahm am vorinstanzlichen Verfahren teil (und erfüllt auch im Übrigen die Voraussetzungen von Art. 89 Abs. 1 BGG), die Beschwerdeführerin, seine Tochter, hingegen nicht. Sie war jedoch im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde an die Vorinstanz bereits auf der Welt und es wäre dem Beschwerdeführer somit offen gestanden, auch in ihrem Namen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht zu erheben, so wie er dies nun auch vor Bundesgericht getan hat (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. a VwVG [SR 172.021]). Davon sah er jedoch ab. Auf ihre Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

E. 1.3

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Einbezug der Beschwerdeführerin in die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung ihres Vaters inhaltlich befasste. Aus den nachfolgenden Erwägungen geht zudem hervor, dass das Bundesverwaltungsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzte, weshalb die Sache zu dessen Gewährung und zum neuen Entscheid an das SEM zurückzuweisen ist. Sollte sich im weiteren Verlauf des Verfahrens ergeben, dass die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers nicht für nichtig zu erklären ist, behält von Gesetzes wegen auch seine Tochter das Schweizer Bürgerrecht (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0]).

E. 1.4

Da die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde von A.A._____ einzutreten, während auf diejenige von B.A._____ aus dem erwähnten Grund nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Das SEM habe ihm die Akteneinsicht verweigert. Die Stellungnahmen

seiner Ex-Ehefrau hätten ihm in ihrer Gesamtheit bzw. im Wortlaut offengelegt werden müssen. Eine Zusammenfassung genüge nicht, da es auf Nuancen in der Schilderung ankomme.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, das SEM habe dem Beschwerdeführer mehrmals Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben, und es habe seine Ex-Ehefrau ebenfalls schriftlich befragt. In der Folge habe es ihm deren Auskünfte zugestellt. Weil sie den Wunsch geäußert habe, ihre Einschätzungen zur Ehe nicht dem Beschwerdeführer zu unterbreiten, habe das SEM für sämtliche als vertraulich eingestuftes Dokumente entsprechende stellvertretende Aktennotizen erstellt, die es ihm jeweils zur Kenntnis zugestellt habe. Diese Aktennotizen hätten in ausreichender Weise die Antworten seiner Ex-Ehefrau wiedergegeben (siehe im Einzelnen act. 5, 7, 12 und 31 der Verfahrensakten des SEM). Die an sie adressierten Schreiben mit den Fragen seien ihm offengelegt worden. Damit habe ihm das SEM vom wesentlichen Inhalt der fraglichen Aktenstücke in geeigneter Form Kenntnis gegeben und mit seinem Vorgehen sowohl den Anforderungen von Art. 26, Art. 27 Abs. 1 lit. b und Art. 28 VwVG als auch denjenigen von Art. 29 ff. VwVG und Art. 29 BV Genüge getan. Der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass auch der Beschwerdeführer nicht gewollt habe, dass seine Antworten an die Ex-Ehefrau weitergeleitet würden. Darüber hinaus habe das SEM am 3. Mai 2019 und am 29. Oktober 2021 den Rechtsvertretern des Beschwerdeführers erläutert, weshalb die Antworten der Ex-Ehefrau nicht im Wortlaut offengelegt worden seien (act. 26 und 43 der Verfahrensakten des SEM), worauf beide Male keine Reaktion erfolgt sei. Die erst im Rechtsmittelverfahren erhobenen Rügen wären deshalb auch verspätet.

E. 2.3

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt das Recht der Parteien, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen und sich dazu zu äussern (BGE 142 I 86 E. 2.2 ff. mit Hinweisen). Für das Verwaltungsverfahren des Bundes umschreiben die Art. 26 ff. VwVG das Akteneinsichtsrecht. Nach Art. 27 Abs. 1 VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft (lit. a), wesentliche private Interessen (lit. b) oder das Interesse einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung (lit. c) die Geheimhaltung erfordern (Urteil 1C_597/2020 vom 14. Juni 2021 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 147 II 408). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG). Eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts ist zu begründen (BVGE 2014/38 E. 7.1.2 f. S. 679), wobei die Begründung ihrerseits beschränkt werden kann, wenn damit das zu wahrende Geheimnis bereits offenbart würde (Urteil 1C_597/2020 vom 14. Juni 2021 E. 5.3 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 147 II 408).

E. 2.4

In den von der Vorinstanz erwähnten Schreiben vom 3. Mai 2019 und 29. Oktober 2021 ist keine Begründung enthalten, weshalb das Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers beschränkt wurde. Einzig im zweitgenannten Schreiben erwähnt das SEM, die

Beschränkung entspreche dem Wunsch der Ex-Ehefrau. Ein solcher Wunsch allein begründet jedoch offensichtlich noch kein wesentliches privates Interesse im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG. Dasselbe gilt für den Umstand, dass der Beschwerdeführer seinerseits einen entsprechenden Wunsch geäußert habe (was ebenfalls im zweitgenannten Schreiben des SEM erwähnt wird). Dieses Argument verfängt schon deshalb nicht, weil einzig der Beschwerdeführer und nicht seine Ex-Ehefrau Verfügungsadressat war.

E. 2.5

Auch ist unzutreffend, dass der Beschwerdeführer die Rüge durch zu spätes Vorbringen verwirkt hätte. Dass er vom SEM Akteneinsicht verlangt hatte und ihm diese nicht vollumfänglich gewährt wurde, ist unbestritten. Weshalb bzw. in welcher Form er daraufhin unverzüglich hätte reagieren sollen, ist nicht erkennbar. Die Einschränkung der Akteneinsicht stellt eine Zwischenverfügung dar, die nach Art. 46 Abs. 2 VwVG mit Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar ist. Durch sein Zuwarten verwirkte der Beschwerdeführer sein Recht somit nicht, ebensowenig verzichtete er darauf (vgl. BGE 142 I 86 E. 2.6).

E. 2.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im angefochtenen Entscheid kein gesetzlich vorgesehener Grund aufgezeigt wird, der die Beschränkung der Akteneinsicht gerechtfertigt hätte. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, nach derartigen Gründen zu forschen. Die Beschwerde ist deshalb wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Dieses wird entweder einen gesetzlich vorgesehenen Grund für die Beschränkung der Akteneinsicht aufzuzeigen oder die Akteneinsicht uneingeschränkt zu gewähren haben.

E. 3

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist somit nicht einzutreten. Dagegen ist diejenige des Beschwerdeführers wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gutzuheissen und der angefochtene Entscheid insoweit aufzuheben, als er den Beschwerdeführer belastet. Dies betrifft Dispositiv-Ziffer 1 (Abweisung der Beschwerde) und Dispositiv-Ziffer 3 Satz 2 (Rückerstattungspflicht für die gewährte unentgeltliche Rechtspflege, falls der Beschwerdeführer nachträglich zu hinreichenden Mitteln gelangen sollte). Die Sache ist zur neuen Beurteilung an das SEM zurückzuweisen. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen erscheint es unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt, zwischen den beiden beschwerdeführenden Personen (Vater und Tochter) zu unterscheiden. Somit sind keine Gerichtskosten zu erheben, auch nicht von der Beschwerdeführerin (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Die Schweizerische Eidgenossenschaft (das SEM) hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zudem eine sämtliche Anwaltskosten umfassende Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.